

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politechnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2025 73

Entscheid vom 16. April 2026

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristischer Sekretär

Rafael Zünd

in Sachen

Parteien

A.____,

Beschwerdeführerin

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch Prof. Dr. Markus Bambach,
Prorektor Studium,
c/o Studienadministration, HG F 15,
Rämistrasse 101,
8092 Zürich ETH-Zentrum,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Folgenloser Austritt aus dem Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung
(Verfügung der ETH Zürich vom 5. November 2025)

Sachverhalt:

- A. A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) leidet u.a. an einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS), einer Anpassungsstörung, einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung sowie unter Asthma und Pollenallergien. Sie begann ihr Studium im Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung an der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) im Herbstsemester 2023. Wegen ihrer ADHS gewährte ihr die Beschwerdegegnerin am 3. November 2023 einen Nachteilsausgleich für Leistungskontrollen (25 Prozent Zusatzzeit bei schriftlichen Prüfungen, Gehörschutz bei schriftlichen Prüfungen sowie freie Platzwahl im Prüfungsraum). Die zweijährige Frist zum Bestehen der Basisprüfung lief ursprünglich bis zum Ende des Frühjahrssemesters 2025. Aufgrund einer Revision des Studienreglements vom 14. September 2023 verlängerte sich die Frist zur Absolvierung der Basisprüfung für die Beschwerdeführerin um ein Jahr bis zum Ende des Frühjahrssemesters 2026. In der Prüfungssession im Winter 2024/2025 trat sie zum ersten Versuch im Basisprüfungsblock 1 an, welchen sie mit der Note 2.54 nicht bestand. Sie meldete sich in der Folge aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation vom Basisprüfungsblock 2 ab und stellte bei der Beschwerdegegnerin am 8. Oktober 2025 ein Gesuch um folgenlosen Austritt aus dem Studiengang. Dieses Gesuch wies die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 5. November 2025 ab.
- B. Gegen die Abweisung ihres Gesuchs um folgenlosen Austritt ist die Beschwerdeführerin mit nicht unterschriebener Beschwerde vom 8. Dezember 2025 (Urk. 1, Urk. 1.1–1.7) an die Beschwerdegegnerin sowie an den ETH-Rat gelangt. Diese leiteten die identischen Beschwerden samt Beilagen zuständigkeitshalber an die ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) weiter (Urk. 1.0, Urk. 4). Die Beschwerdeführerin stellte folgende Anträge:

«1. Die Verfügung der ETH Zürich, Akademische Dienste, Leitung Studienadministration, vom 5. November 2025 sei vollumfänglich aufzuheben, soweit darin festgehalten wird, dass der Beschwerdeführerin kein folgenloser Austritt und keine spätere Wiedereinschreibung in denselben Bachelorstudiengang ermöglicht werden könne.

2. Es sei festzustellen, dass der Beschwerdeführerin ein folgenloser Austritt aus dem Bachelorstudiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung gewährt wird, ohne dass die bisher verstrichene Zeit auf die Frist zur Ablegung der Basisprüfung angerechnet wird.

3. Eventualiter sei die Frist zur Ablegung der Basisprüfung gemäss Art. 24 Abs. 2 und 3 der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich, SR 414.135.1) aus wichtigen Gründen zu unterbrechen bzw. zu verlängern, sodass der Beschwerdeführerin bei einer Wiedereinschreibung erneut die volle Basisprüfungsfrist zur Verfügung steht.

4. Subeventualiter sei festzustellen, dass der Austritt der Beschwerdeführerin aufgrund einer studienrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung erfolgt und dass die verstrichene Zeit die spätere Zulassung zu einem erneuten Bachelorstudium an der ETH Zürich nicht hindert, namentlich unter Berücksichtigung von Art. 42 Abs. 3 lit. c der Verordnung über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich (Zulassungsverordnung ETH Zürich, SR 414.131.52).

5. Es sei der Beschwerde – soweit erforderlich – die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der ETH Zürich. Eventualiter wird um Verzicht auf Kostenfolgen oder Übernahme der Verfahrenskosten durch die ETH Zürich ersucht.»

- C. Mit prozessleitender Verfügung vom 10. Dezember 2025 (Urk. 2) setzte die ETH-BK der Beschwerdeführerin eine 5-tägige Frist zur erneuten Einreichung der unterschriebenen Beschwerde an. Sodann wurde ihr eine Frist bis am 22. Dezember 2025 angesetzt, um den Kostenvorschuss von CHF 500 zu bezahlen. Innerhalb der Fristen retournierte sie die eigenhändig unterschriebene Beschwerde (Urk. 5) und bezahlte den Kostenvorschuss (Urk. 6).
- D. Der Beschwerdegegnerin wurde mit Verfügung vom 6. Januar 2026 (fälschlicherweise datiert auf den 6. Januar 2025; Urk. 7) eine 30-tägige Frist für die Beschwerdeantwort angesetzt. Innert Frist hat diese Stellung genommen (Urk. 8, Urk. 8.1–8.12) und die

vollumfängliche Abweisung – unter Kostenfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin – beantragt.

- E. Die ETH-BK gewährte der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 11. Februar 2026 (Urk. 9) die Möglichkeit, innert 20 Tagen eine allfällige Replik einzureichen. Davon machte sie mit Eingabe vom 13. Februar 2026 Gebrauch (Urk. 10). Sie hielt an ihren ursprünglichen Rechtsbegehren fest und beantragte weiterhin einen folgenlosen Austritt aus dem Bachelor-Studiengang (Urk. 10, S. 1). Daneben stellte sie zumindest teilweise neue Rechtsbegehren (Urk. 10, S. 11 f.) sowie einen Beweisantrag auf Offenlegung, wie in den letzten fünf Jahren bei vergleichbaren Austrittsgesuchen verfahren worden sei (Urk. 10, S. 8 und 11 f.).
- F. Mit prozessleitender Verfügung vom 27. Februar 2026 (Urk. 11) schloss die ETH-BK den Schriftenwechsel und erklärte das Verfahren für entscheidreif.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Der angefochtene Akt der Beschwerdegegnerin (Urk. 1.1) ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegt mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 8. Dezember 2025 (Urk. 1) ist – unter nachfolgenden Vorbehalten – einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).
 - 1.1. Die Beschwerdeführerin hat ihre Rechtsbegehren 2 und 4 als Feststellungsbegehren formuliert. Feststellungsbegehren sind nur zulässig, wenn die betroffene Person über ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung verfügt. Daran fehlt es, wenn die Interessen der Antragstellerin ebenso gut durch einen auf Leistung oder Gestaltung lautenden Entscheid gewahrt werden können. In diesem Sinne sind Feststellungsbegehren subsidiär zu Leistungs- und Gestaltungsbegehren (BGE 149 II 147 E. 3.3.3.3; Entscheid der ETH-BK 2025 56 vom 4. Dezember 2025 E. 1.2; je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin verlangt im Kern einen folgenlosen Austritt aus dem Studiengang bzw. eine Wiedereintrittsmöglichkeit, *«ohne dass die bisher verstrichene Zeit auf die Frist zur Ablegung der Basisprüfung angerechnet wird»*. M.a.W. verlangt sie eine Wiedereintrittsmöglichkeit mit der vollen Basisprüfungsfrist (vgl. Rechtsbegehren 3). Weil das, was die Beschwerdeführerin anbegehrt, mit einer positiven Anordnung gewährt werden könnte, ist auf die Feststellungsbegehren nicht einzutreten. Sie sind jedoch als sinngemässe Begehren auf Anordnung positiver Natur entgegenzunehmen, wobei sie im Rechtsbegehren 3 aufgehen dürften.
 - 1.2. Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Replik über die ursprünglichen Rechtsbegehren hinausgehende Anträge gestellt hat, erweisen sich diese als verspätet. Darauf ist nicht einzutreten. Im Übrigen wäre auf das neue Feststellungsbegehren (Rechtsbegehren 7

der Replik; Urk. 10, S. 11) auch aus den unter E. 1.1 genannten Gründen nicht einzutreten. Da die ETH-BK von Amtes wegen darüber befindet, ob sie reformatorisch oder kasuatorisch entscheidet (Art. 61 Abs. 1 VwVG), ist das in der Replik gestellte Rückweisungsbegehren sodann bereits im in der Beschwerde gestellten Begehren auf folgenlosen Austritt mitenthalten.

2. Die ETH-BK überprüft die angefochtene Verfügung mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Folglich verfügt die ETH-BK über volle Kognition.
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich der vorgebrachten Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur dann geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).
4. Die Beschwerdeführerin rügt zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Weil das rechtliche Gehör formeller Natur ist und eine Verletzung desselben grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung – unbeschten der materiellen Begründetheit der Beschwerde – führen würde (vgl. BGE 149 I 91 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 2C_922/2020 vom 8. März 2021 E. 4.1; Entscheide der ETH-BK 2025 54 vom 4. Dezember 2025 E. 4; 2024 35 vom 10. April 2025 E. 5), ist die geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs vorweg zu prüfen. Die Beschwerdeführerin wirft der Beschwerdegegnerin namentlich vor, der Begründungspflicht nicht hinreichend nachgekommen zu

sein und ihre Vorbringen im Rahmen des Ermessens nicht berücksichtigt zu haben (Urk. 10, S. 9). In der angefochtenen Verfügung vom 5. November 2025 legt die Beschwerdegegnerin jedoch auf zwei Seiten dar, weshalb sie einen folgenlosen Austritt abgelehnt hat. Sie hat auch die einschlägigen Normen ihrer Verordnungen zitiert. Der Beschwerdeführerin war es dadurch möglich, sich über die Tragweite der Verfügung Rechenschaft zu geben und sie in voller Sachkenntnis an die ETH-BK weiterzuziehen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7103/2024 vom 21. August 2025 E. 3.2 mit Hinweisen). Folglich ist die Beschwerdegegnerin ihrer Begründungspflicht ausreichend nachgekommen. Die Rügen zur angeblichen Gehörsverletzung erweisen sich als unbegründet. Wie noch aufzuzeigen sein wird, verfügt die Beschwerdegegnerin ohnehin über kein Ermessen bei der Frage, ob sie einen folgenlosen Austritt gewährt (bzw. ob die Frist zur Ablegung der Basisprüfung durch den Austritt unterbrochen wird). Auch diesbezüglich kann ihr keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorgeworfen werden.

5. Weiter rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Treu und Glauben. Sie beruft sich auf den Vertrauensschutz und bringt dazu Folgendes vor: Die Beschwerdegegnerin habe in ihrer öffentlichen Kommunikation keine klare, unmissverständliche Information darüber gegeben, dass ein Austritt nicht folgenlos möglich sei und welche negativen Rechtsfolgen damit verbunden seien. Sie habe in gutem Glauben darauf vertrauen dürfen, dass ein rechtzeitiger Austritt vor Abschluss wesentlicher Prüfungsleistungen keine gravierenden Nachteile mit sich bringe. Soweit sich aus der Kommunikation mit der Studienadministration der Eindruck ergebe, dass ein Austritt ohne gravierende rechtliche Nachteile möglich sei, sei ihr berechtigtes Vertrauen zu berücksichtigen. In den offiziellen Unterlagen finde sich die Information sodann nicht, dass ein folgenloser Austritt nur möglich gewesen wäre, wenn sie den Erstversuch der Basisprüfung nicht absolviert hätte (Urk. 10, S. 7 f.).

- 5.1. Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen nach Treu und Glauben behandelt zu werden (Art. 5 Abs. 3 sowie Art. 9 BV). Dieser Grundsatz verleiht den Rechtssuchenden unter gewissen Umständen Anspruch auf den Schutz ihres Vertrauens in die Richtigkeit behördlichen Handelns. Behördliche Auskünfte sind typische Beispiele für Verwaltungsakte, die Vertrauen erwecken können. Das Vertrauen ist aber nur dann

schutzwürdig, wenn die Auskunft 1. individuell-konkret und vorbehaltlos erteilt worden ist, 2. durch die zuständige Behörde gegeben wurde, 3. die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennen konnte, 4. sie im Vertrauen auf die Auskunft Dispositionen getroffen hat, welche sich nicht mehr ohne Nachteile rückgängig machen lassen, und 5. in der Zwischenzeit weder die Rechts- noch die Sachlage geändert hat (vgl. zum Ganzen BGE 146 I 105 E. 5.1.1 mit Hinweisen; Entscheide der ETH-BK 2024 30 vom 5. Dezember 2024 E. 6.1; 2022 4 vom 25. August 2022 E. 7.1; TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2022, Rz. 489).

- 5.2. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, wer ihr angeblich zugesichert hat, folgenlos aus dem Studiengang austreten zu können. Eine solche Auskunft findet sich in den von ihr ins Recht gelegten Beweismitteln nicht. In der Austrittserklärung wurde sie darauf hingewiesen, dass «die Folgen nicht eingehaltener Studienfristen und -termine (Basisprüfung [...]) trotz Austritt eintreten [...]». Explizit erwähnt wird sodann, dass die Basisprüfungsfrist durch den Austritt nicht unterbrochen wird (Urk. 1.3). Aus der E-Mail der Beschwerdeführerin vom 24. September 2025 (Urk. 8.6) erhellt zudem, dass sie vor der Unterzeichnung der Austrittserklärung nicht sicher war, ob ein Austritt die Basisprüfungsfrist unterbricht, weshalb sie sich diesbezüglich an die Beschwerdegegnerin gewandt hat. Folglich lag zu keinem Zeitpunkt eine individuell-konkrete und vorbehaltlos erteilte Auskunft hinsichtlich eines folgenlosen Austritts vor, weshalb sich die Beschwerdeführerin nicht erfolgreich auf den Vertrauensschutz berufen kann.
6. Die Beschwerdeführerin rügt sodann eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Delegationsgrundsätze. Weil das ETH-Gesetz keine entsprechende Delegationsnorm enthalte, dürfe die Beschwerdegegnerin einen folgenlosen Studienaustritt nicht auf dem Verordnungsweg ausschliessen. Sie macht zudem geltend, dass die Nichtgewährung eines folgenlosen Austritts einen erheblichen Grundrechtseingriff darstelle, weshalb eine Grundlage in einem formellen Gesetz erforderlich sei. Eine Hochschulverordnung genüge den Anforderungen an die Normstufe nicht (Urk. 10, S. 1 f.).
- 6.1. Die Beschwerdegegnerin stützte sich in der angefochtenen Verfügung (Urk. 1.1) auf Art. 42 Abs. 3 Bst. c der Verordnung der ETH Zürich vom 30. November 2010 über die

Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich (Zulassungsverordnung ETH Zürich; SR 414.131.52) i.V.m. Art. 24 Abs. 2 der Verordnung der ETH Zürich vom 22. Mai 2012 über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; SR 414.135.1). Fraglich ist, ob die Normen auf einer hinreichenden Gesetzesdelegation basieren und die Anforderungen an die Normstufe erfüllen.

- 6.2. Zunächst gilt es zu prüfen, ob die Verordnungsbestimmungen einen schweren Grundrechtseingriff bewirken. Schwere Grundrechtseingriffe benötigen eine klare und genaue Grundlage im formellen Gesetz selbst (BGE 147 I 478 E. 3.1.2; 144 I 126 E. 5.1; je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin beruft sich auf die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV, die persönliche Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV, die Lernfreiheit als Teilgehalt der in Art. 20 BV normierten Wissenschaftsfreiheit sowie die Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 Abs. 1 BV (Urk. 10, S. 2–4).
- 6.3. Weder die Wirtschaftsfreiheit noch die persönliche Freiheit oder die Lernfreiheit vermitteln einen Anspruch auf freie Zulassung zum Studium (BGE 146 II 56 E. 7.1; 125 I 173 E. 3c; 121 I 22 E. 2; 114 Ia 216 E. 5b; 103 Ia 369 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 2C_465/2019 vom 14. Juli 2020 E. 4; Entscheid der ETH-BK 2022 4 vom 25. August 2022 E. 7.4; Entscheid des ETH-Rats vom 18. Mai 2000, in: ZBI 2002, S. 90 f.), weshalb sich aus diesen Grundrechten kein Anspruch auf folgenlosen Austritt bzw. bedingungslosen Wiedereintritt ergibt. Die Rechts- bzw. Chancengleichheit bezieht sich sodann nur auf den Zuständigkeitsbereich ein und derselben Behörde (Urteil des Bundesgerichts 2C_688/2023 vom 13. September 2024 E. 7.3 mit Hinweisen), weshalb die Beschwerdeführerin aus der Tatsache, dass andere Hochschulen einen folgenlosen Austritt bzw. einen bedingungslosen Wiedereintritt anbieten, nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Da die sachlichen Schutzbereiche der angerufenen Grundrechte nicht berührt sind, liegt kein Grundrechtseingriff vor, aus dem sich zusätzliche Anforderungen an die Normstufe ergäben.
- 6.4. Nach Art. 164 Abs. 1 BV sind alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Personen (Bst. c) sowie die Aufgaben

und Leistungen des Bundes (Bst. e). Allerdings kann der Bundesgesetzgeber Rechtsetzungsbefugnisse durch Bundesgesetz an die Exekutive übertragen, soweit dies nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen wird (sog. Gesetzesdelegation; vgl. Art. 164 Abs. 2 BV und zu den Voraussetzungen Urteil des Bundesgerichts 2C_246/2025 vom 4. November 2025 E. 5.2.1 mit Hinweisen). Dies hat er im ETH-Gesetz an mehreren Stellen getan. So sieht Art. 4 Abs. 3 ETH-Gesetz vor, dass die ETH und die Forschungsanstalten die Zuständigkeiten wahrnehmen, die nicht ausdrücklich dem ETH-Rat übertragen sind (vgl. zu den Aufgaben des ETH-Rats in erster Linie Art. 25 ETH-Gesetz; zur subsidiären Generalkompetenz der Anstalten des ETH-Bereichs Botschaft vom 27. Februar 2002 zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen [ETH-Gesetz], BBl 2002 3473). Die verfassungsrechtlich festgehaltene Hochschulautonomie (Art. 63a Abs. 3 BV; vgl. BGE 146 II 56 E. 8.1) findet im ETH-Gesetz einen weiteren Niederschlag. Art. 5 Abs. 1 ETH-Gesetz bezeichnet die Beschwerdegegnerin als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes und Abs. 2 derselben Norm gesteht ihr das Recht zu, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln. Es obliegt dabei der Beschwerdegegnerin, Studierende in einem universitären Fachstudium auszubilden (Art. 8 Abs. 1 Bst. a ETH-Gesetz). Soweit es nicht um die Zulassung zum ersten Bachelorsemester geht, regelt die Schulleitung die Zulassungsbedingungen (vgl. Art. 16 ETH-Gesetz).

- 6.5. Die Hochschulautonomie kommt immer dann zum Tragen, wenn das übergeordnete Recht eine Materie nicht oder nicht abschliessend regelt, sondern diese zumindest teilweise der Hochschule zur Regelung überlässt (MATHIAS KAUFMANN, Die Hochschulautonomie, in: Jusletter 16. September 2019, Rz. 13). Die Beschwerdeführerin gibt zu, dass das ETH-Gesetz die hier strittige Frage nach einem folgenlosen Studienaustritt bzw. einem bedingungslosen Wiedereintritt nicht regelt (Urk. 10, S. 2). Gestützt auf die Gesetzesdelegation war die Schulleitung deshalb befugt, Art. 42 Zulassungsverordnung ETH Zürich zu erlassen. Die Norm wurde im Rahmen der Hochschulautonomie der Beschwerdegegnerin bzw. des daraus fließenden Rechts auf Selbstverwaltung erlassen. Bezogen auf Art. 40 Abs. 1 Bst. a Zulassungsverordnung ETH Zürich ging das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls von einer hinreichenden Gesetzesdelegation aus (Urteil

des Bundesverwaltungsgerichts A-1956/2014 vom 2. Oktober 2014 E. 6.3). Es merkte an, dass die Regelung unter Berücksichtigung des vom Gesetzgeber gewollten weiten Ermessensspielraums des Verordnungsgebers und der damit verbundenen eingeschränkten Prüfungsbefugnis des Gerichts als sinnvoll und zweckmässig erscheine. Dies gilt auch für die in Art. 42 Abs. 3 Bst. c Zulassungsverordnung ETH Zürich getroffene Regelung. Es dient der Verwirklichung der Chancengleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV), dass ein Austritt die Frist für die Basisprüfung nicht unterbricht, wenn die betroffene Person bereits einen Versuch absolviert hat. Andernfalls hätte es die Person nämlich in der Hand, sich durch einen Austritt faktisch eine beliebig verlängerbare Basisprüfungsfrist zu verschaffen.

- 6.6. Dasselbe gilt für Art. 24 Abs. 2 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich. Die Beschwerdeführerin macht zu Recht nicht geltend, dass die Beschwerdegegnerin keine Regelungen zur Gestaltung ihrer Studiengänge erlassen dürfe. Das ETH-Gesetz enthält keine konkreten Vorgaben zur Ausgestaltung der Studiengänge und zu Prüfungsfristen. Die Beschwerdegegnerin ist gestützt auf Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. a ETH-Gesetz mithin dazu befugt, für die Basisprüfung eine Frist anzusetzen. Die Basisprüfung soll die für den Studiengang ungeeigneten Personen aussondern. Dadurch sollen die öffentlichen Gelder in die Ausbildung derjenigen Studierenden investiert werden, bei welchen die Chancen hoch sind, dass sie das Studium erfolgreich abschliessen. Die Norm liegt im öffentlichen Interesse und ist sinnvoll, was die Beschwerdeführerin zugesteht (Urk. 1, S. 4).
- 6.7. Im Übrigen ist auch nicht davon auszugehen, dass die Verordnungsnormen wichtige rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Art. 164 Abs. 1 BV enthalten, welche in der Form eines Bundesgesetzes zu erlassen wären. Durch die offenen Delegationsnormen hat der Bundesgesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er die Materie als delegationsfähig gemäss Art. 164 Abs. 2 BV erachtet (vgl. für einen ähnlichen Fall BGE 146 II 56 E. 8.3). Die Rügen der Beschwerdeführerin zur nicht ausreichenden Normstufe sind unbegründet.

- 6.8. Die in Art. 42 Abs. 3 Bst. c Zulassungsverordnung ETH Zürich i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich getroffene Regelung basiert auf einer hinreichenden Gesetzesdelegation, erweist sich als sinnvoll, verletzt das Gewaltenteilungsprinzip nicht und genügt damit als rechtliche Grundlage.
7. Der Sinngehalt der angerufenen Normen ist umstritten, weshalb dieser nachfolgend durch Auslegung zu ermitteln ist.
- 7.1. Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, dass die Zulassungsverordnung ETH Zürich lediglich das Verfahren der Exmatrikulation, nicht aber die Rechtsfolgen des Austritts regle. Die Verordnung schweige zur Frage, ob ein Austritt folgenlos bleibe oder mit negativen Konsequenzen für künftige Studienmöglichkeiten verbunden sei (Urk. 10, S. 3). Die Verfügung erwecke den Eindruck einer starren Praxis ohne Ermessensspielraum. Dies widerspreche dem Grundsatz, wonach Verwaltungsbehörden ihr Ermessen pflichtgemäss und einzelfallbezogen ausüben müssten (Urk. 10, S. 9). Es fehle eine konkrete Auseinandersetzung mit ihrer individuellen Situation, ihren persönlichen und beruflichen Perspektiven und den daraus resultierenden Konsequenzen eines nicht folgenlosen Austritts. Die Beschwerdegegnerin setze sich nicht mit möglichen Alternativen und milderer Mitteln auseinander, sondern verweise im Wesentlichen auf abstrakte Bestimmungen (Urk. 10, S. 10). Es sei sachlich nicht zu rechtfertigen, dass Studierende, deren Frist aus planbaren Gründen (z.B. Mutterschaft, Militärdienst) verlängert werde, später erneut eintreten dürften, während Studierende, die aufgrund schwerer Krankheit ausscheiden würden, permanent ausgeschlossen seien. Art. 24 Abs. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und Art. 42 Abs. 3 Bst. c Zulassungsverordnung ETH Zürich sähen Fristverlängerungen und Unterbrechungen aus wichtigen Gründen – namentlich Krankheit – vor (Urk. 1, S. 4 f.).
- 7.2. Die Beschwerdegegnerin bringt demgegenüber vor, dass bei der Beschwerdeführerin Art. 24 Abs. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich zur Anwendung komme, der bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Krankheit) die Möglichkeit einer Verlängerung der Basisprüfungsfrist vorsehe. Diese Regelung bewirke aber nicht, dass Art. 42 Abs. 3 Bst. c Zulassungsverordnung ETH Zürich bei einem Austritt wegen Krankheit nicht mehr zur

Anwendung komme, weshalb bei einem Austritt die Frist gemäss Art. 24 Abs. 2 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich gerade nicht unterbrochen werde (Urk. 8, S. 5).

- 7.3. Die Beschwerdeführerin geht also zusammengefasst davon aus, dass die Beschwerdegegnerin ihr gestützt auf Art. 24 Abs. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich einen folgenlosen Austritt ermöglichen bzw. den Unterbruch der Basisprüfungsfrist anordnen könnte. Dies würde es ihr erlauben, bedingungslos und zu jeder Zeit erneut in den Studiengang einzutreten. Die Beschwerdegegnerin stellt demgegenüber in Abrede, dass sie über ein Ermessen verfügt. Art. 42 Abs. 3 Bst. c Zulassungsverordnung ETH Zürich lasse einen Unterbruch der Basisprüfungsfrist nicht zu.
- 7.4. Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der Norm (grammatikalische Auslegung). Ist der Text unklar und sind verschiedene Auslegungen denkbar, muss die Behörde unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente nach der wahren Tragweite der Norm suchen. Dabei hat sie den gesetzgeberischen Willen (historische Auslegung), den Normzweck (teleologische Auslegung) und den Sinn, der einer Norm im Normkontext zukommt, sowie das Verhältnis, in welchem sie zu anderen Bestimmungen steht (systematische Auslegung), zu berücksichtigen. Die Behörde folgt dabei einem pragmatischen Methodenpluralismus und lehnt es ab, die einzelnen Auslegungselemente einer Prioritätsordnung zu unterstellen (BGE 150 V 454 E. 7.1 mit Hinweisen).
- 7.4.1. Art. 42 Abs. 3 Bst. c Zulassungsverordnung ETH Zürich lautet in den drei Amtssprachen wie folgt:

«Für den Wiedereintritt in denselben Studiengang gelten die folgenden besonderen Bestimmungen: c. Muss in einem Bachelor-Studiengang die Basisprüfung abgelegt werden, so ist der Wiedereintritt nur möglich, wenn die Fristen für die Basisprüfung nach Artikel 24 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich vom 22. Mai 2012 eingehalten werden können. Die Fristen beginnen mit dem erstmaligen Eintritt in den Bachelor-Studiengang zu laufen. Sie werden durch den Austritt aus dem Bachelor-Studiengang nicht unterbrochen.»

«Les dispositions particulières suivantes s'appliquent à une nouvelle immatriculation dans la même filière d'études : c. si l'examen de base doit être présenté

dans une filière d'études préparant au bachelor, le retour n'est possible que si les délais requis pour l'examen de base selon l'art. 24 de l'ordonnance de l'EPF de Zurich du 22 mai 2012 sur le contrôle des acquis peuvent être respectés; les délais commencent à courir la première fois où l'étudiant entre dans la filière d'études préparant au bachelor. Ils ne sont pas interrompus lorsque l'étudiant quitte cette filière d'études.»

«Alla riammissione allo stesso ciclo di studio si applicano le seguenti disposizioni particolari: c. se in un ciclo di studio bachelor deve essere sostenuto l'esame del corso di base, la riammissione è possibile soltanto se possono essere mantenuti i termini per l'esame del corso di base di cui all'articolo 24 dell'ordinanza del 22 maggio 2012 sulle verifiche delle prestazioni al PF di Zurigo. I termini decorrono dal primo inizio del ciclo di studio bachelor. Essi non vengono interrotti con l'abbandono del ciclo di studio bachelor.»

Gemäss Wortlaut hält die Norm in allen drei Sprachen explizit fest, dass die Frist für die Basisprüfung mit dem erstmaligen Eintritt in den Bachelor-Studiengang zu laufen beginnt und durch einen Austritt nicht unterbrochen wird. Sodann ist ein Wiedereintritt nach dem Wortlaut nur möglich, wenn die Frist für die Basisprüfung eingehalten werden kann. Das grammatikalische Auslegungselement spricht mithin gegen die Möglichkeit eines folgenlosen Austritts bzw. eines bedingungslosen Wiedereintritts. Es handelt sich gemäss Wortlaut um eine Muss-Bestimmung, welche der Beschwerdegegnerin kein Ermessen einräumt.

- 7.4.2. Zur Zulassungsverordnung ETH Zürich findet sich auf der Homepage der Beschwerdegegnerin lediglich eine Stellungnahme der Konferenz des Lehrkörpers (KdL) zur Teilrevision der Verordnung. Der damalige Wille der Verordnungsgeberin kann nicht eruiert werden, weshalb das historische Auslegungselement im vorliegenden Fall kaum weiterhilft. Die Tatsache, dass sich die Beschwerdegegnerin als Verordnungsgeberin aber auf den Standpunkt stellt, dass ihr – im Einklang mit dem Wortlaut der Norm – kein Ermessensspielraum zusteht und es keine Möglichkeit gibt, die Basisprüfungsfrist bei einem Austritt zu unterbrechen, legt nahe, dass die Beschwerdegegnerin damals denselben Willen hatte.

- 7.4.3. Art. 42 Abs. 3 Bst. c Zulassungsverordnung ETH Zürich soll v.a. verhindern, dass Studierende die zweijährige Basisprüfungsfrist gemäss Art. 24 Abs. 2 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich durch einen Austritt beliebig verlängern können. Die Frist beginnt bei allen Studierenden mit dem erstmaligen Eintritt in den Bachelor-Studiengang zu laufen und endet grundsätzlich nach zwei Jahren. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Studierenden innert Frist die Basisprüfung, welche einer Selektion dient, absolvieren. Die öffentlichen Gelder sollen anschliessend nur noch für diejenigen Studierenden eingesetzt werden, welche diese Selektion erfolgreich durchlaufen haben. Die Regelung führt zu Planungs- und Rechtssicherheit. Die Norm bezweckt zudem die Umsetzung der Chancengleichheit gemäss Art. 8 Abs. 1 BV, indem sie grundsätzlich für alle Studierenden dieselbe Regelung enthält. Eine Muss-Bestimmung erreicht diese Zwecke besser als eine Kann-Bestimmung, welche einen folgenlosen Austritt bzw. einen bedingungslosen Wiedereintritt ermöglichen würde. Das teleologische Auslegungselement spricht demnach dafür, dass der Beschwerdegegnerin kein Ermessen zukommt.
- 7.4.4. Schliesslich ist nach dem Zusammenspiel von Art. 42 Abs. 3 Bst. c Zulassungsverordnung ETH Zürich und Art. 24 Abs. 2 und 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich zu fragen. Während sich Art. 24 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich zur Basisprüfung äussert, wird in Art. 42 Zulassungsverordnung ETH Zürich der Wiedereintritt in die ETH geregelt. Vorliegend geht es um die Möglichkeit eines zukünftigen bedingungslosen Wiedereintritts (vgl. die Formulierung der Beschwerdeführerin; Urk. 1, Ziff. 2.2), weshalb in erster Linie Art. 42 Zulassungsverordnung ETH Zürich einschlägig ist. Der Wortlaut von Art. 42 Abs. 3 Bst. c Zulassungsverordnung ETH Zürich hält fest, dass die Basisprüfungsfrist durch den Austritt nicht unterbrochen wird. Auch wenn Art. 24 Abs. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich aus wichtigen Gründen (z.B. wegen Krankheit) eine Fristverlängerung und weitere Massnahmen zulässt, kann darunter nicht ein Austritt mit einer Fristunterbrechung verstanden werden. Dadurch würde Art. 42 Abs. 3 Bst. c Zulassungsverordnung ETH Zürich seines Sinngehalts entleert. Die Massnahmen nach Art. 24 Abs. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich beziehen sich zudem auf die Basisprüfung selbst und nicht auf einen allfälligen Austritt (mit anschliessendem Wiedereintritt). Ansonsten hätte die Verordnungsgeberin die Norm in

die Zulassungsverordnung ETH Zürich geschrieben. Folglich ist Art. 24 Abs. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich aus systematischer Sicht dahingehend zu verstehen, dass beschränkte Verlängerungen der Basisprüfungsfrist aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit) sowie weitere Massnahmen für die Basisprüfung (namentlich Nachteilsausgleichsmassnahmen) möglich sind, ein Unterbruch der Basisprüfungsfrist durch einen Austritt oder eine unbeschränkte Verlängerung der Basisprüfungsfrist nach einem Austritt bis zur Genesung ist jedoch nicht möglich. Dies würde Art. 42 Abs. 3 Bst. c Zulassungsverordnung ETH Zürich zuwiderlaufen. Das systematische Auslegungselement spricht mithin ebenfalls dafür, dass der Beschwerdegegnerin diesbezüglich kein Ermessen zusteht und ein Austritt die Basisprüfungsfrist in keinem Fall unterbricht.

- 7.5. Aus drei von vier Auslegungselementen erhellt, dass Art. 42 Abs. 3 Bst. c Zulassungsverordnung ETH Zürich einen Unterbruch der Basisprüfungsfrist durch einen Austritt nicht zulässt und es diesbezüglich kein Ermessen gibt. Folglich ist es ausgeschlossen, der Beschwerdeführerin einen folgenlosen Austritt bzw. einen späteren bedingungslosen Wiedereintritt zu ermöglichen, wie sie dies beantragt hat. Auch Art. 24 Abs. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich lässt eine unbeschränkte Verlängerung der Basisprüfungsfrist bis zur Genesung nicht zu, würde dies doch zur Umgehung der in der Zulassungsverordnung getroffenen Regelung führen. Da der Beschwerdegegnerin kein Ermessen zusteht, kann ihr auch keine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung oder Unangemessenheit vorgeworfen werden. Die entsprechenden Rügen der Beschwerdeführerin sind unbegründet.
8. Sodann bringt die Beschwerdeführerin vor, die angefochtene Verfügung verletze das Verhältnismässigkeitsprinzip nach Art. 5 Abs. 2 BV (Urk. 1, S. 5; Urk. 10, S. 5 f.; vgl. zur Verhältnismässigkeitsprüfung BGE 148 II 475 E. 5; 147 I 450 E. 3.2.3; Entscheid der ETH-BK 2024 23 vom 17. Oktober 2024 E. 5.2). Wie bereits dargelegt, wurde Art. 42 Abs. 3 Bst. c Zulassungsverordnung ETH Zürich von der Beschwerdegegnerin rechtmässig im Rahmen der ihr zustehenden Hochschulautonomie erlassen. Die darin getroffene Regelung ist zwingender Natur und schliesst einen folgenlosen Studienaustritt bzw. einen bedingungslosen Wiedereintritt aus. Liegt eine Ordnungsbestimmung innerhalb des weiten Spielraums, welcher dem Ordnungsgeber durch den Bundesgesetzgeber

gewährt wurde, was vorliegend zutrifft, ist dieser Gestaltungsbereich für die Verwaltungsjustizbehörden verbindlich (BRUNNER/ZOLLINGER, Die richterliche Überprüfung von Rechtsverordnungen, in: LeGes 32 (2021) 2, Rz. 15 f.). Jedes staatliche Handeln hat zwar verhältnismässig zu sein, in erster Linie bestimmt aber der Gesetzgeber (bzw. hier der Verordnungsgeber), wie gross der Spielraum für Verhältnismässigkeitserwägungen ist. Es ist v.a. seine Aufgabe, verhältnismässige Lösungen zu finden (MARKUS MÜLLER, Verhältnismässigkeit, Ein Verfassungsprinzip zwischen Rechtsregel und Metaregel, in: Verhältnismässigkeit als Grundsatz in der Rechtsetzung und Rechtsanwendung, 2019, S. 22). Da die Beschwerdegegnerin über Autonomie verfügt, ist diesen Grundsätzen noch stärker Rechnung zu tragen. Ob unter diesen Umständen ein Spielraum besteht, um eine rechtmässig gesetzte Verordnungsbestimmung über Art. 5 Abs. 2 BV zu korrigieren (vgl. zur ausnahmsweisen Normkorrektur über das Verhältnismässigkeitsprinzip MARKUS MÜLLER, a.a.O., S. 23–26), ist zweifelhaft. Selbst wenn dies bejaht würde, wäre eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu verneinen (vgl. E. 9).

9. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin sowohl einen Nachteilsausgleich gewährt (Urk. 8.1) als auch eine beschränkte Verlängerung der Basisprüfungsfrist gemäss Art. 24 Abs. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich angeboten (Urk. 8, Rz. 13). Im Gegensatz zu einem folgenlosen Austritt verstossen die von der Beschwerdegegnerin angebotenen Massnahmen nicht gegen Art. 42 Abs. 3 Bst. c Zulassungsverordnung ETH Zürich. Mit der beschränkten Verlängerung der Basisprüfungsfrist hat die Beschwerdegegnerin eine verhältnismässige Massnahme im Sinne von Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) angeboten. Diese hat die Beschwerdeführerin jedoch abgelehnt. Die Basisprüfungsfrist liegt im öffentlichen Interesse des zweckmässigen Einsatzes staatlicher Mittel sowie der Planungssicherheit. Die Weigerung, der Beschwerdeführerin einen folgenlosen Studienaustritt zu gestatten, ist dazu geeignet, diese Ziele zu erreichen (vgl. zur Eignung BGE 151 I 194 E. 6.3 mit Hinweisen). Nachdem die Beschwerdeführerin die beschränkte Verlängerung der Basisprüfungsfrist als milderes Mittel abgelehnt hat, erweist sich die Nichtgewährung des folgenlosen Studienaustritts auch als erforderlich und zumutbar. Eine bedingungslose

Wiedereintrittsmöglichkeit mit der vollen Basisprüfungsfrist würde die Beschwerdeführerin gegenüber anderen Studierenden in rechtswidriger Weise privilegieren (vgl. zur ungerechtfertigten Privilegierung im Rahmen der Behindertengleichstellung Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4945/2022 vom 24. Juli 2023 E. 6.2.2 mit Hinweis). Die Beschwerdeführerin hat ohnehin keinen Anspruch darauf, dass ihr die aus ihrer Optik optimale Massnahme angeboten wird (Urteil des Bundesgerichts 2C_79/2025 vom 4. November 2025 E. 7.5.5 mit Hinweis).

10. Schliesslich sind auch die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin unbehelflich. Bei der Bologna-Erklärung handelt es sich um *soft-law*. Die Erklärung ist nicht justiziabel, weshalb die Beschwerdeführerin daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten kann (Entscheid der ETH-BK 2022 4 vom 25. August 2022 E. 7.2 mit Hinweisen). Sodann legt die Beschwerdeführerin nicht dar, inwiefern die von der Beschwerdegegnerin getroffene Regelung gegen die in Art. 3 Bst. e des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG; SR 414.20) stipulierte Durchlässigkeit und Mobilität verstösst. Es handelt sich bei Art. 3 HFKG um eine offen formulierte Ziel-Norm, die den Bundesbehörden keine konkreten Vorgaben macht. Zudem beruht Art. 42 Abs. 3 Bst. c Zulassungsverordnung ETH Zürich – wie bereits dargelegt – auf sachlichen Gründen. Die Regelung ist sinnvoll, weshalb sich die Verweigerung eines folgenlosen Austritts bzw. eines späteren bedingungslosen Wiedereintritts durch die Zulassungsverordnung nicht als willkürlich erweist (vgl. zum Willkürverbot Entscheid der ETH-BK 2022 4 vom 25. August 2022 E. 7.5). Sämtliche Rügen der Beschwerdeführerin sind unbegründet. Die Beschwerde ist abzuweisen.
11. Der Beweisantrag der Beschwerdeführerin zur Offenlegung der Entscheidungen der letzten fünf Jahre bei vergleichbaren Austrittsgesuchen (Urk. 10, S. 8 und 11 f.) wird im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung abgewiesen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2C_836/2021 vom 20. September 2023 E. 3.1 mit Hinweisen; Entscheide der ETH-BK 2024 3 vom 22. August 2024 E. 10; 2024 52 vom 10. April 2025 E. 5.12). Die Beschwerdeführerin hätte ohnehin keinen Anspruch auf eine Gleichbehandlung im Unrecht, zumal die Beschwerdegegnerin nicht zu erkennen gibt, dass sie von Art. 42 Abs. 3

Bst. c Zulassungsverordnung ETH Zürich zukünftig abweichen wird (vgl. zu den Voraussetzungen der Gleichbehandlung im Unrecht BGE 146 I 105 E. 5.3.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1014/2024 vom 8. August 2024 E. 5.1; Entscheid der ETH-BK 2025 16 vom 21. August 2025 E. 4.3.2).

12. Wegen des Bezugs zur Behindertengleichstellung ist von einer Streitigkeit gemäss Art. 8 Abs. 2 BehiG auszugehen, weshalb das Verfahren vor der ETH-BK kostenlos ist (Art. 10 Abs. 1 BehiG; Entscheid der ETH-BK 2025 56 vom 4. Dezember 2025 E. 8 mit Hinweis). Somit sind keine Verfahrenskosten zu erheben. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Prozesskostenvorschuss in der Höhe von CHF 500 (Urk. 6) ist ihr – nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids – auf ihr Konto zu überweisen (IBAN: CH40 0077 7008 8016 1148 6).
13. Der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Prozesskostenvorschuss von CHF 500 ist der Beschwerdeführerin nach Rechtskraft dieses Entscheids zurückzuerstatten (IBAN: CH40 0077 7008 8016 1148 6).
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie zur Kenntnisnahme an den Stab des ETH-Rates als Aufsichtsbehörde (Rechtsdienst) und hinsichtlich Ziff. 2 des Dispositivs an den Bereich Finanzen.

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Der juristische Sekretär:

Barbara Gmür

Rafael Zünd

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: